

A.

U e b e r s i c h t

der Verhandlungen über die zur Begutachtung an die Stände
gelangten Königlichen Propositionen.

1.

Das Allerhöchste Propositions-^{Gewerbe-Poli-}Decret vom 7. April d. J. erforderte das Gutachten ^{zei-Geseg.} der Stände über den Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes. In den Motiven zu demselben war auf die Erscheinungen hingedeutet, welche in Folge der seit den ersten Jahren dieses Jahrhunderts begonnenen Ausbildung einer völligen Gewerbe-freiheit eingetreten sind. Es war angeführt, daß in Bezug auf freiere Gewerbethätigkeit, auf Belebung des Manufacturflusses und des Handels der veränderte Zustand von allen davon erwarteten wohlthätigen Folgen in vollem Maaße begleitet gewesen sei. Etwaige Einwürfe gegen das Princip der Gewerbefreiheit hatten in den erwähnten Motiven ihre Widerlegung gefunden. Es war sonach als Grundsatz vorangestellt, daß das Princip der Gewerbefreiheit auch die Grundlage des vorgelegten allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes bleiben solle und in Folge dieses Grundsatzes beginnt auch der § 1. des Gesetzes mit der Aufhebung der in einzelnen Theilen der Monarchie noch bestehenden gewerblichen Exklusiv-Berechtigungen von Corporationen oder einzelnen Personen. Zugleich ist es jedoch die Absicht des Gesetzes, den einzelnen, von dem Ausschusse noch weiter entwickelten nachtheiligen Folgen einer ungebundenen Gewerbefreiheit Abhülfe zu thun, wohin die zu große Erleichterung des selbstständigen Gewerbebetriebs durch untüchtige Meister, welche dem tüchtigen, geschickten Handwerker sein Auskommen erschweren, und bald den Gemeinden zur Last fallen, die leichtsinnige und unvollständige Erlernung der Gewerbe in Folge mangelnder Bestimmungen über das dahin Gehörige, und häufig das Verschwinden von Zucht, Ordnung und Sitten, unter Meistern, Lehrlingen und Gefellen, deren Aufrechthaltung die Lichtseite der früheren Zünfte war, zu rechnen sind. Für das geeigneteste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist die Errichtung von Vereinen unter den Gewerbetreibenden mit willkürlichem Zutritt, und unter Formen, welche, neben der zweckmäßigsten Strenge, solche Bestimmungen enthalten, die mit dem Princip der Gewerbefreiheit vereinbarlich sind, erkannt worden, Vereine, welche mit den früheren Zünften und Innungen darum nicht verglichen werden können, weil ihnen keine Exklusiv-Berechtigungen beigelegt sind.

Nachdem der zumeist aus Mitgliedern der Städte zusammengesetzte Ausschuss den Gegenstand in ausführliche Berathung gezogen und Bericht erstattet hatte, ist aus dieser Bearbeitung im Ausschusse und der darauf folgenden Berathung in der Stände-Ber- ^{Lit. A.}sammlung der angefügte Entwurf entstanden, welchen die Stände in einer unterthänigsten

B

Adresse Sr. Majestät dem Könige vorgelegt haben, und aus welchem am vollständigsten zu entnehmen ist, in welcher Weise sie dem Allerhöchsten Auftrage nachgekommen sind.

Für den Fall, daß in anderen Provinzen der Allerhöchsten Genehmigung der von den Ständen beantragten Abänderungen und Zusätze sich Hindernisse entgegenstellen sollten, haben die Stände die weitere unterthänigste Bitte hinzugefügt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, den erwähnten Zusätzen und Abänderungen in einem eigenen Gewerbe-Polizei-Gesetze für die Rheinprovinz die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

2.

Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte. Die Allerhöchste Proposition, die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte betreffend, hat, außer einigen Vorschlägen in Bezug auf die Fassung einzelner Paragraphen, nur den ehrfurchtvollsten Dank der Stände und die an des Königs Majestät gerichtete Bitte veranlaßt, die den Berechtigten bei Aufhebung dieser nur in wenigen Distrikten der Provinz vorkommenden Zwangs- und Bannrechte zu leistende Entschädigung, nach dem Vorgange in anderen Provinzen, aus allgemeinen Staatsmitteln leisten zu lassen.

3.

Entschädigung für Exklusiv-Berechtigungen. Der den Ständen zur Begutachtung vorgelegte Entwurf einer Entschädigungs-Ordnung für aufzuhebende gewerbliche Exklusiv-Rechte hat keine umfassenden Bemerkungen veranlaßt, da, mit Ausnahme des Gewerbes der Abdecker und des unbedeutenden, einigen Papiermühlen zustehenden, Rechtes des Lumpensammelns in einem Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz, offseits Rheins, keine derartigen Berechtigungen in der Provinz vorkommen. In Bezug auf die eben genannten Berechtigungen ist des Königs Majestät unterthänigst gebeten worden, die desfallige Entschädigung auf die allgemeine Staatskasse übernehmen, oder, wenn dies unthunlich seyn sollte, von den Einwohnern jener einzelnen Landestheile leisten zu lassen.

4.

Wollmarkt. Durch eine Allerhöchste Proposition vom 26. Mai 1837 ist den Ständen die Geneigtheit Sr. Majestät des Königs, die Wollproduction in der Rheinprovinz durch Errichtung eines Wollmarktes zu befördern, mit der Aufforderung eröffnet worden, über den Grad des Bedürfnisses eines solchen Wollmarktes, so wie über den Ort, an welchem derselbe am füglichsten zu verlegen seyn werde, sich zu äußern.

Wenn auch der Zweifel sich erhoben hat, ob ein zu errichtender Wollmarkt, besonders im Anfange, eine hinreichende Quelle für die bedeutende Wollconsumtion von Aachen und dessen Umgegend seyn werde, so hat sich doch in dem lebhaftesten Danke für die Absicht Sr. Majestät des Königs die einmüthige Ansicht ausgesprochen, daß in der Errichtung eines Wollmarktes das sicherste Mittel zur Belebung der Wollproduction in der Rheinprovinz zu erkennen sey, da nur hierdurch dem Produzenten eine

aufmunternde Absatzquelle eröffnet, und Gelegenheit verschafft werde, ohne Dazwischenkunft von Zwischenhändlern, über den Stand der Preise, über die Wünsche der Abnehmer und über die erforderliche Beschaffenheit der Waare Kenntniß zu erlangen.

Eine größere Meinungsverschiedenheit hat sich über die Wahl des Ortes offenbart, an welchen der Wollmarkt am süglichsten zu verlegen seyn dürfte. Wenn nicht verkannt worden ist, daß die Lage von Köln, in der Mitte zwischen den Produzenten und den Fabrikanten, Vortheile darbietet, welche durch den Reichthum und den umfassenden Handel dieser Stadt noch gehoben werden, so ist doch die Rücksicht leitend gewesen, daß der Wollmarkt zur Beförderung der Production, also zum Besten der Produzenten, errichtet werde, und deshalb ein Ort vorzuziehen sey, welcher der hauptsächlichsten Wollproduction in den Gebirgs-Gegenden der Provinz näher liege. Die Mehrheit der Stände-Versammlung hat deshalb Coblenz als den in Vorschlag zu bringenden Ort bezeichnet.

Zugleich ist beantragt worden, die Zeit zur Abhaltung des Wollmarktes auf den 15., 16. und 17. Juli anzuberaumen, und die zweckmäßig scheinende Wollmarkts-Ordnung für Paderborn, mit Hinweglassung der nur auf die Dertlichkeit sich beziehenden Bestimmungen, auch für den Wollmarkt der Rheinprovinz gültig zu erklären.

5.

Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 31. Mai d. J. ist den Ständen ein Gesegentwurf zugewiesen worden, dessen § 1. die Bestimmung enthält, daß von Publikation des zu erlassenden Gesetzes an gerechnet in der Rheinprovinz auch da, wo das französische bürgerliche Recht gilt, unter allen christlichen Glaubensgenossen die Ehe nur durch kirchliche Trauung vollzogen werden, und die bürgerliche Schließung der Ehe unzulässig seyn solle, während die übrigen §§ des Gesegentwurfes dazu bestimmt waren, Anordnungen zu treffen, in deren Folge die in dem größten Theile der Rhein-Provinz allgemein eingeführten und als zweckmäßig erkannten Personenstands-Register unberührt aufrecht erhalten würden. Der in § 1. des Gesegentwurfes ausgesprochene Grundsatz, über welchen, nach Inhalt der den Gesegentwurf begleitenden Motive, Einverständnis mit Sr. Päpstlichen Heiligkeit bestesse, war nach dem Willen Sr. Majestät des Königs als feststehend zu betrachten und einer Berathung nicht weiter unterworfen, und nur über die bei der Ausführung zu beobachtenden Modalitäten war das Gutachten der Stände erfordert. Während also die Stände für Pflicht erkannt haben, ihr Leidwesen darüber auszusprechen, daß des Königs Majestät den Grundsatz des Gesegentwurfes ihrer Berathung zu entziehen für nöthig erachtet, haben sie der Berathung der für die Ausführung des Gesetzes vorgesehenen Modalitäten sich zugewendet. Die Mehrzahl der Stände-Versammlung ist jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß es zu schwierig scheine, Mittel zu finden, durch welche, bei der Durchführung des Grundsatzes, auf welchem der Gesegentwurf beruhe, es möglich werde, die Personenstands-Reg-

Gesetzgebung
wegen Schließung
der Ehe.

gister in zweckmäßiger Weise fortführen zu lassen. Mehrfache zu diesem Ende gemachte Vorschläge haben keine Berücksichtigung gefunden. Indessen ist beschlossen worden, um die in der Unsicherheit über die Ehehindernisse sich darbietende Schwierigkeit zu entfernen, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die kirchlichen und die bürgerlichen Gesetze über die Zulässigkeit der Ehe in Uebereinstimmung gebracht werden möchten. Hieran hat sich die schließliche Bitte gereiht, den Gesetzentwurf, unter Bezeichnung der zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke hinführenden näheren Bestimmungen, dem nächsten Landtage noch einmal vorlegen zu lassen.

6 — 9.

- Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets = Ordres vom 19. October und 5. November 1833 durch das Justiz = Ministerium veranstalteten Sammlungen der in der Rheinprovinz noch geltenden Particular = und Gewohnheits = Rechte sind auf Veranstaltung desselben mit den auf dem 4. rheinischen Landtage gewählten ständischen Deputirten berathen, und hierauf mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai d. J. dem 5. rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegt worden. Durch diesen Allerhöchsten Erlaß wurde den Ständen zugleich eröffnet, daß, obgleich wegen Kürze der Zeit eine vollständige Prüfung und Berathung der mitgetheilten Entwürfe der verschiedenen Provinzialrechte von dem Ministerio nicht habe vorgenommen werden können, dennoch die Vorlegung dieser Entwürfe von des Königs Majestät angeordnet worden sey, damit die Ansichten und Wünsche der Stände bei der definitiven Berathung um so umfassender berücksichtigt werden könnten. Da hiernach die mitgetheilten Entwürfe als vollständig berathen nicht betrachtet werden konnten, und überdies bei der Masse der Geschäfte, deren Erledigung dem Landtage oblag, und bei dem Umfange der Entwürfe der Provinzialrechte (allein das Bergische zählt über 1000 §§) eine umfassende Berathung derselben in dem Pleno der Stände = Versammlung völlig unthunlich war, so haben die Stände die durch ihren Ausschuß erfolgte Begutachtung der Entwürfe der Provinzialrechte im Allgemeinen genehmigt, und des Königs Majestät unterthänigst gebeten, auf diese Begutachtung bei der definitiven Berathung der Entwürfe von Seiten der betreffenden Staatsbehörden Rücksicht nehmen, und alsdann diese letztere dem nächsten Landtage zur endlichen Begutachtung wieder zugehen zu lassen.
- a) des Herzogthums Berg nebst den ehemals Kur = Rönischen Enclaven und der Herrschaften Simborn = Neustadt, Homburg und Witzenburg;
- b) des Herzogthums Cleve ostwärts Rheins, nebst den Grafschaften Essen, Werden, Eilen, der Herrschaft Broich und der Dorfschaft Klein = Metterden;
- c) des ostheiniischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz;
- d) des westrheinischen Theils der Rheinprovinz.

Das westrheinische Provinzial = Recht hat den Ständen Veranlassung zu einer besonderen Bitte gegeben.

Der den Ständen mitgetheilte Entwurf umfaßt zwar nur eines der Elemente, aus welchem die Provinzial = Gesetzbücher zusammengesetzt werden sollen, nämlich diejenigen Gesetze und Verordnungen der früheren Landesherren, welche, ungeachtet der Einführung der französischen Gesetzgebung, noch in gesetzlicher Kraft geblieben sind, weil die französischen Gesetze entweder auf sie verweisen, oder den Gegenstand, welchen sie betreffen, nicht berühren; der den Entwurf begleitende Vorbericht des Herrn Justiz =

Ministers Excellenz hat jedoch die Stände bewogen, auf den Gegenstand im Allgemeinen näher einzugehen.

Nach diesem Vorberichte ist es der auch schon früher ausgesprochene Wille Sr. Majestät des Königs, daß in allen Provinzen der Monarchie das der Provinz eigenthümliche gemeine Recht in Kraft und Anwendung bleiben, und daher, so wie früher in ganz Deutschland Landrecht Kaiserrecht brach, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch des Preussischen Staats in jeder Provinz nur als das subsidiare, das der Provinz eigenthümliche gemeine Recht aber als das prinzipale Recht gelten und zur Anwendung kommen soll. Hiernach soll daher künftig auch in der Rheinprovinz für alle Rechtsverhältnisse, welche sie mit den übrigen Provinzen des Staats gemeinschaftlich hat, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch des Preussischen Staats, für die der Rheinprovinz und ihren Bewohnern eigenthümlichen Rechtsverhältnisse aber ein eigenes Provinzial-Gesetzbuch bestehen.

Was nun, in Bezug auf den Westrhein, dieses Rheinische Provinzial-Gesetzbuch betrifft, so ist in dem erwähnten Vorberichte weiter gesagt, daß sich in dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche Vorschriften fänden, welche entweder den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen in der Rheinprovinz mehr entsprächen, als die Vorschriften des Preussischen allgemeinen Gesetzbuchs, oder aus und nach welchen diese Verhältnisse in der Rheinprovinz gebildet oder begründet worden, oder die den Rheinländern theuer und werth geworden seyen, und diese Vorschriften seyen dazu bestimmt, nach dem königlichen Ausspruche, daß das Gute, wo es sich fände, beibehalten oder benutzt werden solle, in das Rheinische Provinzial-Gesetzbuch aufgenommen zu werden.

Mit aufrichtiger Dankbarkeit haben die Stände diese Allerhöchste Absicht verehrt. Zugleich haben sie an des Königs Majestät die unterthänigste Bitte gerichtet, die Allerhöchste Bestimmung, daß in jeder Provinz das gemeine Recht derselben als das zunächst geltende fortbestehen solle, auch auf die Rheinprovinz in vollem Umfange anwenden, und daher für diejenigen Theile derselben, wo das französische bürgerliche Recht gilt, dasselbe als die Grundlage des provinziellen Gesetzbuches fortbestehen zu lassen. Auch der Zusammenhang dieser Gesetzgebung gehöre zu dem, was den Bewohnern jener Landestheile werth und theuer geworden sey; schon die Zerstückelung derselben in der Absicht, einzelne Theile und Bestimmungen in einen neu zu fassenden Coder zu übertragen, werde Erschütterungen in dem besonderen, jetzt schon seit langer Zeit begründeten, Rechtszustande erregen, welcher nach der Absicht Sr. Majestät in jeder Provinz geschont werden soll; was also erbeten werde, sey nichts anderes, als was zu gewähren schon in der Absicht Sr. Majestät des Königs liege, nur werde dadurch das Werk der Provinzial-Gesetzgebung erleichtert, und die Gabe, welche gewährt werden solle, werde dadurch allein ihren Eindruck nicht verfehlen. Dabei sind jedoch die Stände wesentlich davon ausgegangen, daß das Gesetzbuch jener Landestheile in Zukunft nicht mehr ein fremdes, sondern ein deutsches, ein vaterländisches sey. Sie haben deshalb des Königs

Majestät ehrfurchtsvoll gebeten, das bestehende Gesetzbuch revidiren, mit der Verfassung des Preussischen Staats in Einklang bringen, die unter Preussischer Hoheit erlassenen Gesetze und Verordnungen in dasselbe aufnehmen, durch Revision des Rural-Coder und durch Weglassung unzweckmäßiger Bestimmungen es ergänzen und verbessern, und in deutscher Sprache publiciren zu lassen. Dann würde die Scheidewand fallen, die einen Theil der Rheinprovinz in rechtlichen Beziehungen noch von dem gesammten Vaterlande trennen mag, und das allgemeine Preussische Gesetzbuch als subsidiares, das Rheinische Provinzial-Gesetzbuch aber, nach Verschiedenheit der einzelnen Theile der Provinz, als prinzipales Recht zur Anwendung kommen.

Mehrere Anträge von Mitgliedern der Stände-Versammlung, wegen Beibehaltung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen der Provinz, in welcher sie gegenwärtig in Kraft ist, sind nach Annahme des obigen Beschlusses beseitigt worden.

10.

Hypotheken-
wesen.

Nach fernerm Inhalt des Allerhöchsten Propositions-Decrets vom 7. April d. J. ist den Ständen die Allerhöchste Absicht eröffnet worden, der Hypotheken-Verfassung der Rheinprovinz diejenige Vervollkommnung zu ertheilen, zu welcher durch die nunmehrige Vollendung des Grundsteuer-Catasters eine Aussicht eröffnet ist. Die Stände sind zugleich aufgefordert worden, ständische Deputirte zur Mitberathung eines Hypothekengesetzes zu erwählen, und in Berathung zu ziehen, in wie weit denselben eine ausgedehnte Vollmacht zu ertheilen seyn möchte. Dieser Allerhöchsten Aufforderung sind die Stände durch die Wahl der Herren: Senatspräsident Freiherr von Mylius, Notar Gormanns, Appellations-Gerichtsrath von Gerolt, Advokat-Anwalt Dr. Bracht, und Landrath Haw, so wie für etwa eintretende Verhinderungsfälle der Herren von Herwegh, Canonikus Lensing, Oberbürgermeister Steinberger, Gutsbesitzer Brust und Landrath v. d. Straeten als Stellvertreter, nachgekommen, um deren Bestätigung des Königs Majestät unterthänigst gebeten worden ist. Eine ausgedehntere Vollmacht ihren Commissarien zu ertheilen ist von den Ständen nicht beschloffen worden.

11.

Gesinde-Ord-
nung.

Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 3. Juni d. J. ist den Ständen der Entwurf einer allgemeinen Gesinde-Ordnung mit dem Bedeuten zugegangen, über das Vorhandenseyn des Bedürfnisses einer Gesinde-Ordnung in der Rheinprovinz sich auszusprechen. Bei der diesen Gegenstand betreffenden Berathung hat es sich außer Zweifel gestellt, daß nach der Ansicht der Stände das Bedürfniß einer Gesinde-Ordnung auf dem Lande stärker hervortritt, als in den größeren Städten. Dessen ungeachtet haben die Stände den Wunsch ausgesprochen, daß eine Gesinde-Ordnung ertheilt werden möge, und zu dem Ende nach statt gehabter Berathung an des Königs Majestät die Bitte gerichtet, dem anliegenden, im Vergleich zu dem ursprünglichen Gesetzentwurfe

Lit. B.

bedeutend abgekürzten Entwurf als Gesinde=Ordnung für die Rheinprovinz die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

12.

Eine Allerhöchste Proposition enthält über die Art, in welcher die ständische Vertretung des Kreises St. Wendel, in engerer Verbindung mit dem Regierungs=Bezirk Trier, angeordnet werden soll, Bestimmungen, deren völlige Zweckmäßigkeit von den Ständen anerkannt und in der Adresse an des Königs Majestät ausgesprochen worden ist.

15.

Durch eine weitere Bestimmung des Allerhöchsten Propositions=Decrets vom 7. April d. J. ist an die Stände ein Gesetz=Entwurf gelangt, welcher beabsichtigt, die Befugnisse der Kreisstände auch auf Veranlagung solcher Ausgaben auszudehnen, zu welchen den Mitgliedern der Kreis=Corporation nicht an sich schon die gesetzliche Verpflichtung obliegt, zugleich aber auch Bestimmungen zu treffen, welche geeignet sind, die Kreis=eingesessenen gegen Ausgaben, die nicht ein lebhaft gefühltes Bedürfnis erheischt, zu sichern und namentlich zu verhüten, daß nicht einzelnen Theilen der Kreise durch die Majorität die Mitleidenheit bei Verwendungen zu solchen Zwecken, bei welchen sie kein Interesse haben, auferlegt werden könne.

Diese letztere Rücksicht erschien den Ständen von so überwiegender Bedeutung, daß sie nicht allein darauf antrugen, die Befugnisse der Kreisstände in so fern zu beschränken, daß ihre Beschlüsse nur dann der Bestätigung fähig seyn könnten, wenn ihnen die gutachtlichen Beratungen der betreffenden Gemeinderäthe vorangegangen seyen, sondern auch die weitere Bitte stellten, diese Beschlüsse in jedem Falle dem Aufsichts= und Genehmigungsrechte der betreffenden königlichen Regierungen zu unterwerfen.

In Bezug auf die Bestimmung des Gesetzentwurfs, daß die Kreisstände zu den fraglichen Beschlüssen nur dann befugt seyn sollen, wenn die daraus zu erwartenden Vortheile sich auf den ganzen Kreis erstrecken, waren jedoch die Stände der Meinung, daß am häufigsten der Fall vorkommen werde, daß nöthige und nützliche Unternehmungen, wie Wasser= und Begebauten, Entsumpfungen u. s. w. hauptsächlich nur zum Nutzen einzelner Bürgermeistereien oder Gemeinden gereichen würden, weshalb sie beantragt haben, die Bestimmungen des Gesetzes auch auf solche Fälle anwendbar zu erklären.

Dagegen haben die Stände die Entfernung der Bestimmung aus dem Gesetze beantragt, durch welche die Kreisstände zu Bewilligungen zur Unterstützung hilfbedürftiger Kreis=eingesessenen bei Unglücksfällen, so wie zur Abhülfe eines innerhalb des Kreises eingetretenen Nothstandes ermächtigt werden sollen, da es bei dem oft bewährten Sinne der Rheinländer für Unterstützung der Nothleidenden nicht nöthig, ja selbst nicht rätlich erscheinen dürfte, daß solche Unterstützungen zwangsweise angeordnet werden könnten, und die Sorge für ihre Armen und Hilfsbedürftigen den Gemeinden ohnehin gesetzlich obliege.

Daß die Kreisstände nicht befugt seyn sollen, Zulagen für das Kreisbeamten-*Personal* zu votiren, ward als höchst zweckmäßig anerkannt.

Schließlich haben die Stände beantragt, daß falls ein nach Maßgabe des Gesetzes Entwurfs gefaßter kreisständischer Beschluß standesherrliche Domänen, Domänialgefälle und Forsten in den nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1820 mit Regierungsrechten besessenen Mediatgebieten betreffe, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung der standesherrlichen Oberbehörde erfordert werden möge.

Mit der dankbarsten Verehrung der durch den Gesetzesentwurf neuerdings bethätigten Königl. Absicht, dem Institut der Kreisstände die zweckmäßigste und umfassendste Ausbildung zu ertheilen, haben die Stände die Bitte gestellt, daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen möge, die durch den Gesetzesentwurf beabsichtigte Erweiterung der Befugnisse der Kreisstände nicht früher eintreten zu lassen, als bis zweckmäßige Abänderungen in der Zusammensetzung der Kreisstände den in dieser Beziehung fühlbaren Mängeln abgeholfen haben würden. Ueber die in dieser Beziehung vorzuschlagenden Abänderungen fanden zwei Meinungen statt. Der Ausschuß hatte beantragt, an des Königs Majestät das Gesuch zu richten, zu verordnen, daß

1. in denjenigen Kreisen, wo sich nicht wenigstens 5 zu den Kreistagen qualifizierte Rittergutsbesitzer befänden, aus den meistbegüterten, im Kreise wohnenden, ländlichen Grundbesitzern so viele zugezogen werden möchten, um die Zahl von 5 Vertretern des größeren Grundbesitzes voll zu machen, daß
2. den in einem Kreisverbande mit ländlichen Gemeinden befindlichen Städten, welche über 5000 Seelen zählten, gestattet seyn solle, für jede 5000 Seelen weiter einen Deputirten zu den Kreistagen zu senden, und daß
3. für die Deputirten der Stadt- und Landgemeinden nebst dem Besitze eines Hauses eine Grundsteuer von 10 Thlr., oder eine Grund- und Gewerbesteuer von 15 Thlr. inclusive der Haussteuer, und ein zweijähriger eigenthümlicher oder von Ascendenten ererbter Besitz erfordert werde, von welchen Bedingungen der Wählbarkeit jedoch bei denjenigen städtischen Deputirten dispensirt werden könnte, welche mit drei Viertheilen der Stimmen erwählt worden seyen.

Da sich bei der Abstimmung über diesen Antrag Gleichheit der Stimmen, mit Einschluß der des Landtags-Marschalls für denselben, ergeben hatte, so wurde ein anderer Vorschlag nicht zur Abstimmung gebracht, welcher dahin gerichtet war, die in einem, nach Analogie der Kreisordnung für Brandenburg und Pommern, vom 17 August 1825, angefertigten Entwürfe auf dem ersten Landtage vorgeschlagenen Bestimmungen bei des Königs Majestät in wiederholten Antrag zu bringen.

14.

Feuer-Societät-Angelegenheiten.

Durch das mehr erwähnte Allerhöchste Propositions-*Decret* vom 7. April e. ist den Ständen eröffnet worden, auf welche Weise die Herabsetzung der § 34 des Reglements

vom 5. Januar 1836 bestimmten Sätze des Classifications-Tarifs auf die Hälfte erfolgt sey und das Gutachten der Stände über die Fortdauer der solchergestalt normirten Sätze erfordert. Die Stände haben des Königs Majestät unterthänigst gebeten, diese Herabsetzung, durch welche die Sätze des Classifications-Tarifs den von den Ständen des 4. Landtags beantragten Sätzen sich gleich gestellt hätten, auch für die Zukunft zu genehmigen, da ohne dieselben das Institut nicht habe in das Leben treten können.

Dasselbe Allerhöchste Propositions-Decret benachrichtigt die Stände weiter, daß die durch ihren hierzu bevollmächtigten Ausschuss getroffene Wahl eines Rendanten der Provinzial-Feuer-Societät nicht bestätigt worden sey, weshalb die Stände in einer anderweitigen Wahl den Buchhalter der rüheren Bergischen Feuer-Societät von Bwer zu der erwähnten Stelle gewählt und um dessen Allerhöchste Bestätigung gebeten haben.

Die theils in einer erschwerten Controle über die richtige Schätzung der Versicherungs-Objecte, theils in dem geringeren Umfange der Gemeinnützigkeit des Instituts beruhenden Nachtheile der der Provinzial-Feuer-Societät noch mangelnden Befugniß, auch Mobilar-Gegenstände zu versichern, haben die Stände veranlaßt, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, der Provinzial-Feuer-Societät auch die Befugniß einer Versicherung von Mobilar-Gegenständen zu ertheilen.

Der von dem 4. Landtage beantragte Entwurf eines Feuer-Versicherungs-Polizei-Reglements für die Rheinprovinz hatte die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten. Von den zum 5. Landtage versammelten Ständen ist die Unvollständigkeit jenes Entwurfs erkannt worden, und da das seitdem erschienene Gesetz vom 8. Mai d. J. über das Mobilar-Versicherungswesen sich nur über Mobilar-Gegenstände erstreckt, über Immobilaren Versicherungen dagegen keine Bestimmungen enthält, so haben die Stände den Entwurf eines allgemeinen Polizei-Reglements für die Feuer-Versicherungen in der Rheinprovinz vorgelegt, und des Königs Majestät um so mehr unterthänigst gebeten, denselben an die Stelle auch des erwähnten Gesetzes vom 8. Mai treten zu lassen, weil die polizeilichen Anordnungen über Mo- und Immobilaren Versicherungen sich wohl nicht mit Nutzen würden trennen lassen. Gegen die Bestimmung des § 5. des erwähnten Gesetzes vom 8. Mai ist bemerkt worden, daß die dadurch allgemein angeordnete Haltung von Büchern, mit Ab- und Zuschreibungen, in vielen Fabriken, Detailhandlungen u. s. w. unausführbar, und deshalb ein Hinderniß für den Schutz manchen Eigenthums gegen Feuersgefahr seyn werde.

Schließlich haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät geruhen wolle, die §§ 69., 74., 77. und 94. ff. des Reglements vom 5. Januar 1836 dahin zu declariren, daß den bei den früheren Feuer-Versicherungen mit diesem Geschäfte beauftragt gewesenen Communal-Einnehmern die Erhebung der Beiträge für die Provinzial-Feuer-Societät wieder übertragen werde.

Die auf dem 5. rheinischen Landtage zum ständischen Ausschusse bei der Provinzial-Feuer-Societät gewählten Mitglieder, deren Allerhöchste Bestätigung erbeten, und für welche zugleich eine Instruction vorgelegt worden ist, sind:

für den Regierungsbezirk Coblenz: Herr von Kunkel, Herr Medizinal-Messor Mohr,

für den Regierungsbezirk Aachen: Herr Commerzienrath d'Outrelepont, Herr Gutsbesitzer Kamp,

für den Regierungsbezirk Trier: Herr Landrath Haw, Herr Commerzienrath Kaiser,

für den Regierungsbezirk Cöln: Herr von Herwegh, Herr Merkens,

für den Regierungsbezirk Düsseldorf: Herr Graf von Baro, Herr Canonikus Lensing.

15.

Grundsteuer-
Gesetz.

Lit. C.

In dem beigelegten Entwurfe sind von den Ständen diejenigen Abänderungen und Zusätze zusammengestellt, die sie, in Folge der Allerhöchsten Proposition, durch welche der Entwurf eines Grundsteuer-Gesetzes ihnen zur Begutachtung mitgetheilt worden war, bei des Königs Majestät in Antrag gebracht haben.

In § 21. des Entwurfs, durch welchen die Besteuerung der Fabrikgebäude, Geschäftsräume, Mühlen, Hüttenwerke u. s. w., gleich den Wohnungen, nach dem mittleren Miethwerthe angeordnet wird, hat die Mehrzahl der Stände-Versammlung eine Berücksichtigung früherer Wünsche und Anträge gefunden, und sich deshalb für diese neue, der bisher geltenden Bestimmung des § 107. der Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822 entgegenstehende, Besteuerung der genannten Localitäten erklärt. Durch diese Entscheidung der Plenar-Versammlung hat sich der Stand der Städte beschwert gefunden, und deshalb durch itio in partes eine Adresse nebst Denkschrift an des Königs Majestät beschlossen, in welcher vorgestellt wird: jede Maschine, jedes Werkzeug sey nutzlos ohne die Räume, in welchen sie aufgestellt und benützt werden; wie der Landmann seine Kornböden, Scheunen und Tennen zur Aufbewahrung und Bearbeitung seiner Früchte bedürfe, eben so seyen dem Kaufmanne und Gewerbetreibenden seine Waarenlager, Magazine und Werkstätten theils zur Aufbewahrung, theils zur Verarbeitung seiner Güter unumgänglich nöthig; Grundsteuer werde daher von jenem, so wie von diesem die Gewerbesteuer erhoben, und es sey unbillig, die dem Gewerbetreibenden zum Betrieb seines Gewerbes unumgänglich nöthigen Locale, auch wenn sie nicht zu Wohnungen dienen, durch eine neue Besteuerung nach dem Miethwerthe heranziehen zu wollen, während doch, nach § 20. des Gesetzes, die dem Landmanne zu seinen Geschäften unentbehrlichen Räume nur dann, wenn sie zugleich als Wohnungen dienen, nach dem Miethwerthe, sonst aber nur nach der Grundfläche besteuert werden sollten. Aus diesen Gründen ist des Königs Majestät von den Abgeordneten der Städte unterthänigst gebeten worden, die Bestimmungen

des § 107. der Kataster-Instruktion vom Jahr 1822 nicht aufheben, sondern in ihrer ganzen Ausdehnung auch in dem neuen Grundsteuer-Gesetze fortbestehen zu lassen.

In Bezug auf die im § 25. des Entwurfs enthaltene Allerhöchste Zufage, daß der Entwurf einer die künftige periodische Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und cultivirten Grundstücke bestimmenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden solle, haben die Stände die Hoffnung ausgedrückt, daß dieser Zeitpunkt bei dem Zusammentritt der nächsten Stände-Versammlung eingetreten seyn möge. Hieran haben sie die weitere Bitte geknüpft, daß des Königs Majestät bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes die zehnjährige Revision der Gebäude-Abschätzungen unausgesetzt ihren Fortgang nehmen, diese Revisionen aber in der Art geschehen lassen wolle, daß sie für beide Provinzen durch eine Abschätzungs-Commission bewirkt werde, deren Abschätzungen durch eine ständische Commission, nach Anhörung von Deputirten der betroffenen Gemeinden, geprüft, und hierauf von dem Ministerio der Finanzen festgestellt würden. Es ist beantragt worden, diese ständische Commission aus 8 Mitgliedern, von welchen für jeden Regierungsbezirk der beiden Provinzen ein Mitglied gewählt werden würde, zusammenzusetzen, und in der Hoffnung der Allerhöchsten Genehmigung ihrer unterthänigsten Bitte haben die Stände für die 5 Regierungsbezirke der Rheinprovinz, Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier und Coblenz, nach der Ordnung der Namen die Herren: Bürgermeister Brüninghaus, Canonikus Lensing, Gutsbesitzer Kamp, Landrath Haw und Gutsbesitzer Brust zu ständischen Commissarien, zu deren Stellvertretern aber die Herren: Bürgermeister Nolshoven, Landrath v. d. Straeten, Kaufmann Flemming, Commerzienrath Kaiser und Gutsbesitzer von Kunkel gewählt, und des Königs Majestät um die Allerhöchste Bestätigung dieser Wahl gebeten.

Der Entwurf einer Anweisung über das bei Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds zu beobachtende Verfahren hat keine weitere Bemerkungen veranlaßt, als daß zu § 27., so wie zu § 47. des Grundsteuer-Gesetzesentwurfes, der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß den Ständen auf jedem Landtage eine detaillirte Nachweisung der Statt gehaltenen Verwendung vorgelegt werden möge.

In Gemäßheit des Gesetzesentwurfes, welcher in Betreff der Ausgleichung der durch die Aufnahme des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters entstandenen Kosten den Ständen vorgelegt worden ist, sollen diese Kosten nach den Prinzipal-Grundsteuer-Contingenten der Jahre 1820 — 1837, je nach Verschiedenheit der Kosten und der Jahrgänge, in welchen sie entstanden sind, auf die 8 Regierungsbezirke der beiden Provinzen repartirt, wegen der weiteren Ausgleichung im Innern der Regierungsbezirke aber da, wo es nöthig gefunden wird, besondere Einleitungen getroffen werden. Die Stände haben hierin die unbezweifelst zweckmäßigste Ausgleichungsweise erkannt, und nur den Wunsch ausgesprochen, daß bei der vorzunehmenden Ausgleichung auch den in das Grundsteuer-Kataster mit einbegriffenen Staatswaldungen der sie betreffende Kostenan-

theil zugewiesen werden möge, da die Vortheile der Katastral-Vermessungen und Abschätzungen für die Verwaltung der Staatswaldungen und namentlich bei Veräußerungen derselben nicht zu verkennen seyen.

16.

Bege-Ordnung.

Die auf dem 4. rheinischen Landtage gewählte ständische Commission hatte sich im März 1836 unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz versammelt, um einen ihr mitgetheilten Entwurf einer Begeordnung vom Januar desselben Jahres zu berathen. Während in jener Berathung die ständische Commission den Grundsätzen, auf welchen dieser Entwurf beruhete, im Allgemeinen beistimmte, haben die von ihr gemachten Bemerkungen in dem dormalen dem 5. rheinischen Landtage vorgelegten umgearbeiteten Entwurf einer Begeordnung die vollste Berücksichtigung gefunden. Unter dankbarer Anerkennung dieser Berücksichtigung haben sich die Stände der Berathung dieses umgearbeiteten Entwurfs unterzogen, und in den anliegenden, der Adresse an des Königs Majestät beigelegten Entwürfen

a. einer allgemeinen Begeordnung,

b. der provinziellen Bestimmungen zu der allgemeinen Begeordnung,

die von ihnen vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zusammengefaßt.

Hiernächst sind in Folge der nach Lit. I. der provinziellen Bestimmungen angenommenen Mitwirkung ständischer Commissarien bei der Verwaltung der Bezirksstraßen für die Regierungsbezirke Trier, Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf nach der Ordnung der Namen die Herren: Kommerzienrath Kaiser, Dr. Günther, Apotheker Dahmen, E. von Groot und Gutsbesitzer vom Rath zu ständischen Commissarien gewählt, eine Instruction für dieselben entworfen, und des Königs Majestät um Bestätigung der Wahl unterthänigst gebeten worden.

Für den Fall, daß des Königs Majestät es nicht thunlich finden sollte, die zugleich ausgesprochene Bitte, sämmtliche Bezirksstraßen der linken Rheinseite in die Zahl der Staatsstraßen aufzunehmen, zu gewähren, haben die Stände beantragt, die unter Lit. F. beantragte Erhebung des Wegegeldes auf den Bezirksstraßen zur Vermehrung des Baufonds alsbald eintreten zu lassen, zugleich aber auch, in Berücksichtigung der Vorschläge der ständischen Commission vom März 1836, folgende Straßenzüge, wegen der den Staatsstraßen sie völlig gleichstellenden Wichtigkeit des auf ihnen Statt findenden Verkehrs, zu Staatsstraßen erklären, und den Ausbau derselben nach Maafgabe der vorhandenen Mittel anordnen zu wollen, nämlich:

I. auf der linken Rheinseite:

1. die Fortsetzung der Staatsstraße von Saarbrücken über Dittweiler zur Grenze des Kreises St. Wendel (bis wohin solche bereits völlig ausgebaut ist) durch diesen Kreis über St. Wendel, Baumholder und Rohbollenbach bis zur Grenze

Lit. D.

Lit. E.

- des Oberamts Meisenheim, zum Anschluß an die Staatsstraße von Kirn nach Bingen;
2. zur Ergänzung der Verbindung zwischen Trier und Mainz die seitherige Bezirksstraße von Hegerath oder Wittlich über Berncastel bis zum Anschluß an die bereits gebaute Staatsstraße in der Nähe von Büchenbeuren;
 3. die seitherige Bezirksstraße von Coblenz nach Lüttich von erstgenannter Stadt über Mayen und Kelberg bis zum Anschluß an die Mainz-Nachener Staatsstraße;
 4. die Straße von Jülich über Düren, Guskirchen und Rheinbach nach Sinzig zum Anschluß an die Rheinstraße;
 5. die bisherige Bezirksstraße von Cöln über Guskirchen nach Schleiden und deren Fortsetzung bis zum Anschluß an die Mainz-Nachener Staatsstraße bei Losheim, zur Ergänzung der Verbindung zwischen Cöln und Trier;
 6. die seitherige Bezirksstraße von Aachen über Erkelenz und Gladbach nach Grefeld.

II. auf der rechten Rheinseite:

1. die Verlängerung der Rheinstraße von der Grenze der Regierungsbezirke Coblenz und Cöln über Königswinter bis Beuel, gegenüber Bonn;
 2. die Straße von Linz über Asbach nach Kircheln zur Verbindung der Rhein- und Frankfurter Straße;
 3. die Straße von Beuel gegenüber Bonn über Siegburg durch das Aggerthal bis Overath zum Anschluß an die Aggerstraße, mit Benutzung derselben bis Engelskirchen, von da weiter über Lindlar bis Wipperfürth zum Anschluß an die Wetterauer Straße;
 4. Von Wiehlmünde an der Aggerstraße durch das Wiehlthal nach Nothemühle zum Anschluß an die Coblenz-Berliner Straße;
 5. von Emmerich nach Münster bis zur Grenze des Regierungsbezirks Münster, welche Straße für die Provinz Westphalen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. October 1835 als Landstraße bereits anerkannt ist.
-